

Rechtsanwalt [REDACTED]
Landgericht Halle
- I. Zivilkammer -
Hansering 13
06108 Halle

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
26. Januar 2016

Az.: 2014066

**I S 323/15
BERUFUNGSBEGRÜNDUNG**

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch:
Frau [REDACTED]

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED] „Julia Wegat“ [REDACTED]

Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

stelle ich zur Begründung der mit Schriftsatz vom 21.12.2015 eingelegten Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Halle (Saale) vom 19.11.2015, Az. 104 C 1142/15 folgende

Anträge:

- I. Unter Teilabänderung des Urteils des Amtsgerichts Halle (Saale) vom 19.11.2015, Az. 104 C 1142/15, wird die Klage in vollem Umfang abgewiesen.
- II. Vorsorglich wird für den Fall des Unterliegens beantragt, die Revision zuzulassen.
- III. Eine Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter ist nicht angezeigt.



[REDACTED]

Die Anträge werden wie folgt **begründet**:

Die Berufungsklägerin verfolgt mit der Berufung die in erster Instanz verfolgte vollständige Klageabweisung weiter.

- I. Zunächst werden Rechtsfehler bei der Tatsachenfeststellung (§ 513 Abs. 1 Var. 2 i.V.m. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) gerügt.

Das Amtsgericht Halle (Saale) hat die Klageanträge zum Bild „Rapunzel 4“ als begründet angesehen, da die Berufungsbeklagte die Zustimmung zur öffentlichen Ausstellung des Bildes wirksam widerrufen habe. Dies ist insofern verfahrensfehlerhaft, als das Erstgericht auf diesen seiner Ansicht nach wirksamen Widerruf nicht in der von § 139 Abs. 1 S. 2 ZPO geforderten Art und Weise hingewiesen hatte. Die Parteien haben in ihren Schriftsätzen dazu argumentiert, ob überhaupt eine Einwilligung erklärt wurde. Zur Wirksamkeit des Widerrufs hatte die Berufungsklägerin keinen Anlass vorzutragen.

Ein unterlassener oder unvollständiger Hinweis ist ein Verfahrensfehler.

Das angefochtene Urteil beruht auch im Sinne des § 513 Abs. 1 Var. 1 ZPO auf diesem Verfahrensfehler, da die Berufungsklägerin bei einem konkreten Hinweis seitens des Erstgerichts detailliert Stellung genommen hätte und eine Klageabweisung aus diesem Grund angezeigt gewesen wäre. Hätte das Amtsgericht Halle (Saale) den im angefochtenen Urteil angeführten angeblich wirksamen Widerruf bereits in der mündlichen Verhandlung bezeichnet, hätte die Berufungsklägerin in Ergänzung ihres bisherigen Vortrags folgendes ausgeführt:

Es liegt kein wirksamer Widerruf vor. Der Widerruf ist formal von den falschen Personen erklärt worden und zeitlich verwirkt.

Dazu im Einzelnen:

Wenn das Bildnis eines Minderjährigen verwertet werden soll, ist angesichts der mit dem Anfertigen eines Bildnisses und dessen Verwertung verbundenen erheblichen ideellen und vermögensrechtlichen Folgen, die für Minderjährige (vgl. §§ 106 ff. BGB) regelmäßig nicht in vollem Umfang überschaubar sein werden, bis zum



18. Lebensjahr des Minderjährigen jedenfalls die Einwilligung der Eltern des Minderjährigen erforderlich (BGH GRUR 1975, 561; GRUR 2005, 179, 180 - Tochter von Caroline von Hannover; OLG München AfP 1983, 276; Lette WRP 2005, 1045, 1052). Daneben wird man ab dem 14. Lebensjahr zusätzlich auch die Einwilligung des Minderjährigen fordern müssen (LG Bielefeld NJW-RR 2008, 715 f; Dreier/Kotthof/Meckel § 22 KUG Rn. 16; Schricker/Loewenheim/Götting § 60/§22 KUG Rn. 42).

Das Amtsgericht Halle (Saale) hat festgestellt, dass die Einwilligung sowohl von der minderjährigen Porträtierten als auch von den Eltern erteilt wurde.

Eine einmal erteilte Einwilligung ist jedenfalls nach Beginn der Verwertung unwiderruflich (§ 183 S. 1 BGB). Es ist eine Frage der Wertung, ob gleichwohl ein wichtiger Grund für einen Widerruf vorlag. Dies soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden.

Wie im Urteil des Amtsgerichts Halle (Saale) festgestellt, ist mit anwaltlichem Schreiben vom 09.12.2013 „(Bl. 9 und 10 der Akte)“ eine Unterlassungsaufforderung an die Berufungsklägerin gesandt worden. Dieses Schreiben ist jedoch ausschließlich für die Kindsmutter abgegeben worden:

„unter Vorlage auf mich lautender Vollmacht zeige ich die anwaltliche Vertretung der [REDACTED]
[REDACTED]“ (Anlage K 5 der
erstinstanzlichen Klageschrift)

Der Widerruf nur durch die Kindsmutter steht im Gegensatz zu § 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Für einen wirksamen Widerruf gibt es zwei Konstellationen:

- a) Will ein Minderjähriger widerrufen, ist angesichts des damit verbundenen rechtlichen Nachteils die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich (Dreier/Schulze § 22 KUG Rn. 35). Dies sind die Eltern gemeinsam. Daran fehlt es ebenso wie an einem Widerruf durch die minderjährige Porträtierte selbst.
- b) Will der gesetzliche Vertreter (beide Eltern gemeinsam) widerrufen, muss der Minderjährige ebenfalls widerrufen, wenn seine Zustimmung zur Erteilung der Einwilligung erforderlich war (Dreier/Kotthof/



Meckel § 22 KUG Rn. 21). Dieses Erfordernis wurde durch das Amtsgericht Halle (Saale) festgestellt (s.o.). Auch in dieser Konstellation fehlt es am Widerruf des Minderjährigen und am gemeinsamen Widerruf der Eltern.

Die Nichtbeachtung dieser sauberen Anforderungen wird mit der Klageschrift fortgeführt. Die fehlende Aktivlegitimation wurde durch die Berufungsklägerin mit Schriftsatz vom 24.07.2014 gerügt. Das Rubrum des angefochtenen Urteils des Amtsgerichts Halle (Saale) weist die Kindsmutter als gesetzliche Vertreterin aus. Die Porträtierte ist jedoch längst volljährig.

Der Widerruf wäre jedoch ohnehin verwirkt gewesen. Denn das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist nur dann und nur solange gegeben, wie nach dessen Kenntnis zügig und ohne schuldhaftes Zögern gehandelt wird. Ein langes Zuwarten zeigt vielmehr, dass die Wichtigkeit des Widerrufsgrundes nicht gegeben ist.

Die Eltern der Klägerin haben nach eigenem Vortrag am 31.03.2013 durch den als Anlage K 4 der Klageschrift vorgelegten Artikel Kenntnis von der Ausstellung des Bildes „Rapunzel 4“ und dem Kontext erhalten (siehe Schriftsatz der Klägerin vom 10.11.2014).

Die Unterlassungsaufforderung durch die Mutter, die das Amtsgericht Halle (Saale) als wirksamen Widerruf gewertet hat, datiert auf den 09.12.2013. Dies sind über 8 Monate nach Kenntnisnahme des Artikels.

Die Klage selbst ist dann unter dem 05.05.2014 formuliert worden. Dies sind über 1 Jahr und 1 Monat nach Kenntnisnahme des Artikels und nahezu 5 Monate nach Versand der Unterlassungsaufforderung.

Für ein Arbeitsverhältnis manifestiert § 626 Abs. 2 BGB für die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund eine Zweiwochenfrist. Die Konstellation ist hier vergleichbar. Der Widerruf damit verwirkt.

Als Fehler bei der Tatsachenfeststellung stellt sich auch dar, dass über die von der Berufungsklägerin vorgetragene räumliche Trennung der Ausstellung in verschiedene Themenabschnitte entgegen des Beweisangebots aus dem Schriftsatz vom 29.10.2014 kein Beweis erhoben wurde. Dies wäre aber für die Gesamtwürdigung aller Umstände von erheblicher Bedeutung gewesen.



II. Weiterhin wird gerügt, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 513 Abs. I Var. I i.V.m. § 546 ZPO) beruht.

Das Amtsgericht Halle (Saale) hat seiner Entscheidung § 22 KUG zu Grunde gelegt und dabei die Systematik des KUG mit § 23 KUG in rechtsverletzender Weise nicht angewendet. Es bedarf nämlich überhaupt keiner Einwilligung. Sie ist folglich auch nicht zum Widerruf fähig - die künstlerische Arbeit der Berufungsklägerin unterliegt der Einwilligungsfreiheit.

Dies folgt schon daraus, dass es sich nicht um eine tatsachengetreue Wiedergabe des Bildnisses der Person der Berufungsbeklagten handelt, sondern um eine künstlerische Darstellung desselben. Mit § 23 Abs. I Nr. 4 KUG entfällt in diesen Fällen das Einwilligungserfordernis, soweit es sich - wie in vorliegender Konstellation eindeutig zu bejahen - um eine einem höherem Interesse der Kunst dienende Darstellung handelt.

Das KUG unterscheidet den Begriff des „Bildnisses“ von dem des „Bildes“. „Bildnis“ bezeichnet die „Darstellung der Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung.“ (Reichstagsprotokolle 1905/06, 7, S. 154I).

Entsprechend erfasst § 23 Abs. I Nr. 4 KUG, der Gesetzesbegründung zu Folge, künstlerische Bildnisstudien. Er privilegiert künstlerische Arbeit gegenüber damals als bedrohlich empfundenen, neuartigen Entwicklungen der Technik, namentlich des Fotografierens. Schon damals wurden Ausnahmefälle für notwendig erachtet, in denen die Persönlichkeitsrechte zugunsten anderer Rechtsgüter zurücktreten müssen.

Der Schutz des Art. 5 Abs. 3 Satz I GG umfasst den Werkbereich als Bereich der künstlerischen Betätigung und des unbeeinträchtigten Daseins des Werkes, ebenso wie den Wirkbereich, der die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerkes gewährleistet (BVerfGE 30, 173, 189 - Mephisto). Sie bilden eine untrennbare Einheit.

Der Wirkbereich, der durch die vorliegende Entscheidung des Amtsgerichts Halle (Saale) betroffen ist, sichert die Präsentation des Kunstwerks, dessen Verbreitung und Kommunikation mit Dritten. Die Wichtigkeit dieses Teils des Schutzbereiches wurde seitens des BVerfG ausdrücklich betont, da nur so die Kunst einer Rezeption zugänglich ist und der Kontakt nach außen möglich ist.



Art. 5 Abs. 3 GG untersteht keinem Gesetzesvorbehalt. Die Grenze der Kunstfreiheit ist daher lediglich in der Verfassung selbst zu suchen und besteht in den Grundrechten Dritter und anderen verfassungsrechtlich geschützten Gütern (BVerfGE 67, 213, 228 - Anachronistischer Zug).

Das Amtsgericht Halle (Saale) hat ausgeführt, dass das künstlerische Bildnis der Berufungsbeklagten keine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstelle. Dies sei erst durch den Kontext der Ausstellung erfolgt.

Hieran ist zu bemängeln, dass damit die Fiktionalitätsvermutung der künstlerischen Arbeit nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Zwar mag die Berufungsbeklagte als Vorbild des Bildnisses gedient haben, jedoch bedeutet das nicht, dass die Künstlerin dem Betrachter zugleich nahelegt, das Abgebildete und den Kontext der Ausstellung auch auf die reale Person zu beziehen. Die fiktionale Ebene wird insbesondere dadurch deutlich, dass sich auf dem Bildnis kein namentlicher Hinweis auf die Berufungsbeklagte befindet, dieses stattdessen mit der Märchenfigur „Rapunzel“ betitelt wurde. Allein der negative Kontext in der Ausstellungseinladung (eines Dritten!) begründet noch keine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung, solange kein Nachweis erbracht ist, dass die Künstlerin es dem Publikum nahelegt, diese Darstellungen als tatsächlich geschehen zu betrachten und dass gerade diese Schilderungen eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung verursachen (BVerfGE 119, I, 33 - Esra).

Im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG ist der Künstler darin frei, Thema und Gestaltung seines Werkes selbst zu bestimmen. Er darf sich von allem und jedem inspirieren lassen und unterliegt keiner Rechtfertigungspflicht hinsichtlich seiner Vorlagen. Die Berufungsklägerin durfte daher auch und gerade die Berufungsbeklagte als Inspirationsquelle verwenden. Die Berufungsbeklagte trug ihrem Arm nach einem Sturz im Gips. Dies war eine ausreichende Inspiration.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Künstler nicht nur auf eine einzige Inspirationsquelle zurückgreifen, sondern eine Kunstfigur aus einer Vielzahl an Eindrücken unterschiedlichen Ursprungs entstehen lassen. So hat selbstverständlich auch das Rapunzel-Märchen die Berufungsklägerin inspiriert.

Die Berufungsklägerin hat als Künstlerin nicht proklamiert, mit ihrem Werk die Realität wiederzugeben. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG gibt ihr das Recht, gewonnene Eindrücke - unabhängig von der jeweiligen Erkenntnisquelle - in ihren Werken zu verarbeiten. Ob als Vorlage einer Kunstfigur eine zeitgeschichtliche oder unbekannte Person



gedient hat, ist unerheblich. Die Pflicht zur Hinnahme einer künstlerischen Verwertung trifft grundsätzlich jeden.

Erhebt der Künstler nicht den Anspruch, die Realität in seinem Werk abzubilden, kann zunächst keine besonders geschützte Sphäre der Berufungsbeklagten verletzt sein. Ein Anlass für ein berechtigtes künstlerisches Tätigwerden ist nicht erforderlich.

Im vorliegenden Fall weiß das Erstgericht um den ästhetischen Charakter des Werkes, geht jedoch trotz dieses Wissens von einer Realitätswiedergabe aus. Daraus folgert es eine Persönlichkeitsrechtsverletzung.

Zur Beurteilung der Realitäts-Fiktions-Unterscheidung ist maßgeblich auf die Sichtweise des Rezipienten abzustellen (dazu ausführlich: Siegle, Das Spannungsverhältnis von Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht, Baden-Baden 2012, S. 147 ff.).

Im Urteil des Amtsgerichts Halle (Saale) finden sich keine Ausführungen dazu, welcher Personenkreis in der Lage sein muss, die Verbindung zwischen Kunstfigur und realem Menschen herzustellen. Offenbar geht es davon aus, dass bereits ein In-Verbindung-Bringen durch die Familie, enge Bekannte und Freunde der Berufungsbeklagten ausreichend sei. Diese verfügen jedoch über einen nicht für allgemeingültig erklärbaren Wissensvorsprung hinsichtlich einer Vielzahl an Fakten über die vermeintlich Dargestellte und sind so bereits bei kleinster Ähnlichkeit geneigt, die Berufungsbeklagte in der Darstellung erkennen zu wollen.

Richtigerweise ist daher erforderlich, dass ein Feststellen von Parallelen und Ähnlichkeiten im sozialen Kontaktbereich der vermeintlich Dargestellten erfolgt. Eine bloße Identifizierungsmöglichkeit der Berufungsbeklagten nach Vornahme weiterer Recherchen ist nicht ausreichend, sondern das In-Verbindung-Bringen muss sich für die Gruppe der Rezipienten ohne weiteren Aufwand geradezu aufdrängen (BVerfGE 119, I, 25, 26 - Esra).

Sodann ist das Verständnis einzelner Bildaussagen zu bestimmen. Um der Kunstfreiheit in angemessenem Maße Rechnung zu tragen und diese nicht über Gebühr zu beschränken, kann nicht das wirklichkeitsgetreue Verständnis eines jeden beliebigen Rezipienten ausschlaggebend sein. Hätte jegliches Fehlverständnis das Potential, im Endergebnis zu einem Änderungsgebot bis zu einem Verbot des Werkes zu führen, würde die



Kunsthfreiheitsgarantie in ihrer besonderen verfassungsgerichtlichen Bedeutung unterlaufen und letztlich dem freien Zugriff Dritter ausgesetzt.

Die Unterlassungsverfügungen im Urteil des Amtsgerichts Halle (Saale) werden dem Grundrecht der Kunstfreiheit vorliegend nicht gerecht. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes räumen der Kunst einen besonderen Stellenwert in der konzipierten freiheitlich-demokratischen Ordnung ein, der sich auch und gerade in der schrankenlosen Gewährleistung manifestiert. Darüber hinaus dürfen die Bedeutung des freien Zugangs zu Kunstwerken für die gesellschaftliche Entwicklung, ebenso wie die beispielsweise oftmals durch Kunstwerke erfolgende Offenlegung gegenwärtiger Missstände oder die damit einhergehende zeitgeschichtliche Dokumentation in ihrer Wichtigkeit nicht unterschätzt werden. Durch genannte Funktionen wird deutlich, dass jegliche der Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG unterfallende Werke bereits per se einem höheren, besonders schützenswerten Interesse zu dienen bestimmt sind.

Legt man äußerungsrechtliche Maßstäbe an das Kunstwerk der Berufungsklägerin an, erfordert die Feststellung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung zunächst eine Klassifizierung der Aussage als Tatsachenbehauptung oder Werturteil. Hierzu muss der objektive Sinngehalt der Aussage anhand des Verständnisses eines unvoreingenommenen Dritten ermittelt werden. Lässt die Äußerung, trotz Einbeziehen des Kontextes und der Begleitumstände, mehrere Deutungsmöglichkeiten zu, ist die für den sich Äußernden günstigere zu wählen (BVerfGE 85, 1, 13 - Bayer-Aktionäre; 93, 266, 296 - Soldaten sind Mörder).

Das streitgegenständliche Werk lässt zumindest mehrere Deutungsmöglichkeiten offen. Will man überhaupt eine Aussage darin erkennen, dann jedenfalls nicht ohne Zweifel und ausschließlich eine Tatsachenbehauptung. In der Einladung zur Ausstellung, die das Amtsgericht Halle (Saale) insoweit herangezogen hat, heißt es:

„Wir danken Julia Wegat, dass sie bereit war, ihre Märchenbilder in der Villa Rabe erstmals der Öffentlichkeit zu präsentieren und wünschen uns eine sachgerechte und sensible Auseinandersetzung mit ihren Werken und den darin aufgegriffenen Themen von Missbrauch, Gewalt, Verlassenheit und Sehnsucht.“

Dies ist eben gerade kein Beweis dafür, dass die Berufungsbeklagte in der Ausstellung unzweideutig als minderjähriges Opfer von Missbrauch und Gewalt dargestellt wird. Vielmehr würde es sich - würde man die



Ausstellungseinladung der Berufungsklägerin zurechnen - dann um ein Werturteil handeln. Es kommt dann auf die Prüfung eines berechtigten wirklichkeitsgetreuen Verständnisses des Werturteils im Rahmen des § 23 Abs. 2 KUG nicht an. Da es sich um eine stark subjektiv geprägte Aussage handelt, kann der Rezipient über keinen ihn zu einem wirklichkeitsgetreuen Verständnis berechtigenden Wissensstand verfügen, weshalb eine Persönlichkeitsrechtsverletzung lediglich bei Tangieren der Menschenwürde i.S.d. Art. 1 Abs. 1 GG denkbar ist. An die Bejahung einer solchen sind im Hinblick auf die kunstspezifischen Besonderheiten im Vergleich zur Meinungsäußerungsfreiheit besonders strenge Anforderungen zu stellen.

Ein Tangieren der Menschenwürde der Berufungsbeklagten ist selbst bei bestem Willen nicht erkennbar.

Zudem greift die Entscheidung des Amtsgerichts Halle (Saale) unverhältnismäßig stark in die Grundrechte der Berufungsklägerin als Künstlerin ein, da sie nicht das mildeste Mittel darstellt. Im Rahmen einer Interessenabwägung wäre - unterstellt eine nicht zu duldende Persönlichkeitsrechtsverletzung hätte stattgefunden - ein Verbot des Ausstellens des Bildnisses in einem Kontext, der Assoziationen zu Missbrauch schafft, vollkommen ausreichend gewesen. Das vollständige Ausstellungs- und Verwertungsverbot des angegriffenen Urteils wird der verfassungsrechtlich garantierten Kunstfreiheit nicht gerecht.

Schließlich wird gerügt, dass die Verurteilung zu 2., wonach die Berufungsklägerin das Porträt der Berufungsbeklagten innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Rechtskraft des Urteils „von Ihrer Homepage zu entfernen“ habe, keinerlei vollstreckungsfähigen Inhalt hat und insgesamt zu unbestimmt ist. Es ist nicht erkennbar, was mit „Ihrer Homepage“ gemeint sein soll und wie die Berufungsklägerin dieser mit einer Strafandrohung versehenen Urteilsverfügung nachkommen kann.

III. Die Zulassung der Revision wird im Hinblick auf die Notwendigkeit der Fortbildung des Rechts (§ 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO) beantragt. Der Rechtsstreit berührt Fragen, zu denen sich weder das Oberlandesgericht Naumburg noch der Bundesgerichtshof abschließend geäußert haben.

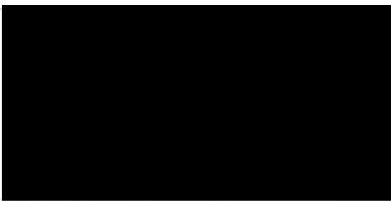
IV. Der Wert des Beschwerdegegenstands beträgt zumindest über 600 €.

V. Da eine jedenfalls partielle Wiederholung der Beweisaufnahme mit einer diffizilen Würdigung widersprüchlicher Zeugenaussagen erforderlich sein wird und der Rechtsstreit z.T. in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärte Fragen aufwirft, erscheint eine Übertragung der Sache auf



den Einzelrichter nach § 526 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ZPO nicht angezeigt (vgl. *Wieczorek/Schütze/Gerken* § 526 Rn. 5; *Thomas/Putzo/Reichold* § 526 Rn. 7).

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift dieser Berufungsbegründung sind beigelegt.



Rechtsanwalt

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

